

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. Januar 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Mischler

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 hat der Vorsteher des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden eingeladen. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Trotz des gesetzlich verankerten Ausschlusses vom Anbieten gewisser Dienstleistungen von Reisenden wird in der geltenden Verordnung über das Gewerbe für Reisende derzeit kein entsprechender Vorbehalt fixiert. Es werden lediglich ausgeschlossene Waren aufgelistet. Um Deckungsgleichheit mit dem Gesetz zu schaffen, ist eine entsprechende Ergänzung in Artikel 3 notwendig. Leider wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung keine Klarheit geschaffen, da vom Gewerbe der Reisenden ausgeschlossene Dienstleistungen nicht explizit erwähnt werden. Gerade mit dem Themenkomplex Reisendengewerbe – Entsendegesetz besteht hier jedoch Handlungsbedarf. In der Verordnung sollen demnach ausdrücklich Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie des Ausbaugewerbes ausgeschlossen werden. Wir beantragen deshalb die Verordnung in diesem Sinne zu ergänzen.

Die explizite Verankerung der Dauer eines Ausweisentzuges in der Verordnung erachten wir als sehr sinnvoll. Durch die klare Fixierung einer zweijährigen Sperrfrist in der Verordnung wird zudem, auch im Rahmen der kantonalen Koordination, Klarheit geschaffen. Ebenfalls wird durch die nun vorgeschlagene Informationspflicht der Kantone Transparenz geschaffen und Missbrauch verhindert.

Schaustellerbetriebe setzen vermehrt aufblasbare Strukturen wie z.B. Hüpfburgen ein. Nach bisheriger Gesetzgebung sind für aufblasbare Spielgeräte keine Sicherheitsnachweise notwendig. Je nach Grösse und Beschaffenheit können solche Anlagen für die Benutzer im Schadensfall aber eine Gefährdung begründen. Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung, grosse aufblasbare Schaustellanlagen (Spielgeräte; Artikel 21 Absatz 3 Punkt g der Verordnung über das Gewerbe für Reisende) und solche mit überdachten Bereichen der Sicherheitsnachweispflicht zu unterstellen, ist die logische Konsequenz, um die Publikumssicherheit in Zukunft zu gewährleisten.

Des Weiteren erachten wir die Rückmeldungspflicht der Inspektionsstellen ans SECO über festgestellte Anlagenmängel als notwendig und folgerichtig. Dadurch kann verhindert werden, dass nichtbetriebssichere Anlagen weiter betrieben und somit Gefährdungssituationen vermieden

werden und die Sicherheit des Publikums gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang macht auch die Erhöhung der minimal geforderten Deckungssumme bei der Betriebshaftpflicht in der Anlagenkategorie 4 von 2 Mio. auf 5 Mio. Franken und in der Anlagenkategorie 3 von 5 auf 10 Mio. Franken Sinn, um die eventuell verursachten Heilungskosten bei Personenschäden annähernd decken zu können.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden, fordern jedoch eine explizite Nennung der ausgeschlossenen Dienstleistungen. Mit der Verordnungsanpassung wird ein weiterer wichtiger Schritt zum Schutz vor Ausweismissbrauch und Gefährdung bei Schaustelleranlagen umgesetzt. Die technischen, finanziellen und informellen gesetzlichen Anpassungen bei den Schaustellanlagen sind grundsätzlich auf eine deutliche Verbesserung für den Personenschutz ausgelegt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber